



Private Altersvorsorge und bAV

Werkstattbericht zu Schnittstellen und Widersprüchen

Der letzte rentenpolitische „Baustein“ der früheren Ampel-Koalition: kürzlich wurde ein RefE des BMF zur „Revitalisierung“ der privaten Altersvorsorge veröffentlicht. Auch wenn er in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt werden wird, finden sich dort viele interessante Ansätze zu Zulagen, der Palette an förderfähigen Altersvorsorgeprodukten sowie spannende Schnittstellen zur bAV.



RA Dr. Michael Karst

leitet als Managing Director Retirement die Practice Legal Tax Accounting bei Willis Towers Watson, Frankfurt/M.

Zusammenfassend ist festzustellen: es fehlt dem RefE (vom 23.09.2024) an einem schlüssigen Altersvorsorge-Gesamtkonzept, er manifestiert vielmehr deutliche Unterschiede zwischen der 2. und der 3. Säule des deutschen Alterssicherungssystems. Der Verzicht auf das Erfordernis lebenslanger Leistungen in der 3. Säule verlässt den bisherigen Grundkonsens, dass staatlich zulagengeforderte Altersvorsorgeangebote eine Absicherung des Langleblichkeitsrisikos beinhalten müssen.

Überblick zum RefE

Der RefE des BMF sollte nichts weniger als die „Revitalisierung“ der geförderten privaten Altersvorsorge (pAV) bewirken, deren Verbreitung – ähnlich wie bei der bAV – seit Jahren stagniert. Die geplanten Maßnahmen dazu beinhalteten folgende Kernpunkte:

- **Startzeitpunkt:** die neue pAV sollte am 01.01.2026 starten, der Kreis der Förderberechtigten im Grundsatz gleichbleiben.
- **Neue Produktwelt:** es sollte ein neues sog. Altersvorsorgedepot eingeführt werden, mit dem die Sparer ihre Mittel langfristig und breit gestreut am Kapitalmarkt investieren könnten. Das Altersvorsorgedepot beinhaltete keine Beitragsgarantie, wodurch die Chance auf höhere Renditen im Vergleich zu den bisherigen geförderten Riester-Produkten erreicht werden sollte. Daneben blieben Garantieprodukte mit 80% oder 100% Beitragsgarantie möglich.
- **Höherer starrer Mindesteigenbeitrag:** der Mindesteigenbeitrag sollte auf 120 € erhöht werden (bislang: 60 €). Die vormalige Kopplung des Mindesteigenbeitrags an die Höhe der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen (bisher: 4%) zum Erhalt der vollen Zulage sollte entfallen. Damit würde das Zulagenverfahren an einer wesentlichen Stelle deutlich vereinfacht sowie der Zugang zur Förderung erleichtert.
- **Förderung mit erhöhtem Förderhöchstbetrag:** wie bisher würden die privaten Altersvorsorgeverträge mit

„Für die pAV wäre es eine interessante Weiterentwicklung, die allerdings hohe Anforderungen an das Know-how in Finanzangelegenheiten der Verbraucher stellt.“

Zulagen und steuerlichem Sonderausgabenabzug bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € jährlich (ab 2030: 3.500 € jährlich) gefördert. Damit würde der bisherige Höchstbetrag von 2.100 € jährlich deutlich angehoben. Es sollte eine nachgelagerte Besteuerung erfolgen, d.h. bis zum Erreichen der Altersgrenze bzw. bis zur Auszahlung würden die Kapitalerträge im Altersvorsorgedepot nicht besteuert.

- **Neue Zulagensystematik:** die Förderung der privaten Altersvorsorgeverträge erfolgte künftig mit beitragsproportionalen Zulagen (20 ct pro eingezahltem € Eigensparleistung) und steuerlichem Sonderausgabenabzug; die bisherige Günstigerprüfung bliebe bestehen. Zudem gäbe es weiterhin eine zusätzliche beitragsproportionale Förderung für Kinder (25 ct pro eingezahltem € Eigensparleistung, max. 300 € jährlich pro Kind bei Kindergeldberechtigung) sowie für junge Menschen, die mit dem Vorsorgesparen vor dem 25. Lebensjahr beginnen (200 € jährlich für max. 3 Jahre). Neu wäre eine Geringverdienerförderung (Bonus von 175 € bis zu einer Verdienstgrenze von 26.250 € jährlich). Diese neue Zulagensystematik erlaubte jedenfalls z.T. deutlich höhere Förderquoten als bisher.
- **Konzentration auf die Altersleistung:** die neue Produktwelt wäre grds. auf die Absicherung des Vorsorgebedarfs ab dem Alter von 65 Jahren gerichtet. Todesfall- und Erwerbsminderungsrisiken dürften zur Vereinfachung durch die Produkte nicht mehr abgesichert werden. Eine gesonderte Regelung, wem das gebildete Kapital bei Tod des Vertragspartners vor Beginn der Auszahlungsphase zustünde, ist im RefE nicht enthalten.
- **Befristete Auszahlungspläne ohne lebenslange Absicherung:** förderfähig wären künftig auch Auszahlungspläne, die monatliche Leistungen bis min. zur Vollendung des 85. Lebensjahres ohne Restverrentungspflicht vorsehen. Die Bezugsberechtigung im Todesfall ist im RefE ebenfalls nicht detailliert ausgeführt.
- **Wahlrecht für lebenslange Auszahlungsvariante:** lebenslange Auszahlungsvarianten blieben weiterhin möglich.
- **Umstellungsoption für Alt-Verträge:** sog. Bestandsverträge sollten partiell auf die neue Produktwelt umgestellt werden können. Die Entscheidung dazu müssten die Sparer selbst treffen.

- **Bestandsschutz:** bestehende Riester-Verträge könnten allerdings auch beibehalten werden. Hierzu würden u.a. die derzeitigen Regelungen zu Mindesteigenbeiträgen, zur Zulagenförderung, zum Sonderausgabenabzug sowie zur schädlichen Verwendung von Bestandsverträgen festgeschrieben und für diese fortgelten.
- **Neue digitale Vergleichsplattform für Altersvorsorgedepotangebote:** mit einer digitalen Plattform sollte der Vergleich der Produkte für die pAV für den Sparer einfach möglich sein.
- **Evaluierung der Verbreitungswirkung nach 5 Jahren:** nach 5 Jahren sollte geprüft werden, ob die angestrebte Verbreitungswirkung eingetreten ist. Auf Grundlage der Evaluierung sollte dann erforderlichenfalls über weitere Maßnahmen entschieden werden.

Die geplante neue „Produktwelt“ der pAV

Die neue Produktwelt, die für die zulagengeförderte Altersvorsorge eingeführt werden sollte, unterscheidet zwischen Anwartschafts- und Rentenphase. Produktoptionen für die **Anwartschaftsphase** wären:

- **Garantieprodukte** (mit 100% oder 80% Beitragsgarantie).
- **Altersvorsorgeverträge** zur Erlangung wohnwirtschaftlicher Darlehen.
- **Altersvorsorgedepot-Verträge ohne Garantie**, aber mit abschließendem Positivkatalog von Anlagemöglichkeiten, innerhalb derer der Sparer vergleichsweise viele Entscheidungen zur Kapitalanlage selbst treffen könnte.
- **Referenzdepot-Verträge:** damit könnten Sparer ein Altersvorsorgedepot abschließen, bei dem sie vergleichsweise wenig Entscheidungen zur Kapitalanlage treffen müssten.
- **bAV-Verträge:** Vereinbarungen zur Entrichtung förderfähiger Beiträge an Versorgungseinrichtungen der bAV.

Die Produktmerkmale für die **Renten- bzw. Auszahlungsphase** stellt sich der RefE wie folgt vor:

- **100%-Rente:** lebenslange Rente aus dem erreichten Kapital mit gleichbleibenden oder steigenden Leistungen.
- **80%-Rente:** lebenslange Rente aus 80% des erreichten Kapitals als Sockelrente, variable lebenslange Zahlung aus dem Restbetrag, der hierfür am Kapitalmarkt angelegt würde.
- **Auszahlungsplan:** zeitlich befristeter Entnahmeplan, der Leistungen min. bis zur Vollendung des 85. Lebens-



jahres vorsähe, mit variabler Leistungshöhe. Keine Restverrentungspflicht. Die Frage, wer Bezugsberechtigter bei Tod in der Auszahlungsphase der Raten sein könnte, wird im RefE nicht beantwortet.

Regelungen für die in § 3 Nr. 63 EStG genannten bAV-Versorgungsträger im geltenden Rechtsrahmen der bAV auch arbeits- und aufsichtsrechtlich umsetzbar wären. Dies greift nach erster Einschätzung allerdings zu kurz.

Die Schnittstellen zur bAV

Der Gesetzentwurf regelte im Kern die Neuordnung der geförderten pAV. Es gab allerdings an wesentlichen Punkten Schnittstellen zur bAV:

- **Förderfähige bAV:** Der Zugang zur Zulagen-Förderung nach dem EStG bliebe für die bAV weiterhin geöffnet. Insoweit finden sich keine Änderungen in § 1a Abs. 3 BetrAVG sowie § 3 Nr. 63 EStG.
- **Neue Auszahlungsprodukte für die bAV:** Durch die Änderungen in § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E mit dem Verweis auf die neugeregelten Möglichkeiten für sog. Garantieprodukte in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 AltZertG-E würden die neuen Auszahlungsmöglichkeiten, die für Garantieprodukte geregelt sind, ausweislich der Gesetzesbegründung auch für die bAV anwendbar.
- **Umstellung für die neue Zulagensystematik:** auch in der bAV gälte die neue Zulagensystematik, sodass dies für künftige förderfähige bAV-Vereinbarungen umzusetzen wäre. Zudem entstünde insoweit voraussichtlich Umstellungsaufwand für bAV-Bestandsverträge mit vergleichsweise kurzer Vorlaufzeit.
- **Keine Änderungen im BetrAVG und VAG:** Es sind keine Regelungen zur Änderung des BetrAVG und des VAG vorgesehen, d.h. der Entwurf geht davon aus, dass die neuen

Inkrafttreten nicht mehr zu erwarten

Das Gesetz sollte bis Sommer 2025, also kurz vor dem regulären Ende der aktuellen Legislaturperiode, in Kraft treten. Das neue Förderregime sollte dann ab 01.01.2026 gelten, einige Artikel des Gesetzes sollten zum 01.01.2027 in Kraft treten (u.a. die Vorschriften zur digitalen Vergleichsplattform für zertifizierte Altersvorsorgeverträge). Dieser Plan dürfte aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode der sog. Diskontinuität des Bundestages zum Opfer fallen.

Fazit und Bewertung der geplanten Änderungen

Die neue pAV würde ein gänzlich neues Element in der Altersvorsorgepolitik zur Verfügung stellen: ein garantiertes, staatlich zulagengefördertes Alterssparprodukt, mit dem alle Förderberechtigten ohne weitere Voraussetzungen auch jenseits von Versicherungslösungen sparen könnten (Altersvorsorgedepot). Als deutliche Einschränkung muss allerdings konstatiert werden, dass danach die pAV künftig nur noch auf die Vorsorge für das Alter abzielt, weil eine Absicherung des biometrischen Risikos Langlebigkeit nicht mehr obligatorisch sein sowie künftig generell – außer der Möglichkeit einer 10-jährigen Rentengarantiezeit ab Beginn der Auszahlungsphase – keine Hinterbliebenenabsicherung mehr zulässig sein sollte (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG-E).

„Der Entwurf spiegelt an vielen Stellen eine fehlende Gesamtsicht auf die 3 Säulen der Alterssicherung in Deutschland.“

„Förderung der pAV unter partiell struktureller Benachteiligung der bAV – dies erfordert dringend Nachbesserungen!“

Für die bAV ergäben sich daraus folgende erste Einschätzungen:

- Möglicher „Push“ für das Sozialpartnermodell? Das Pendant zum garantierten Altersvorsorgedepot (bzw. Referenzdepot) in der bAV ist das Sozialpartnermodell (SPM). Garantierte zuglagengeforderte Altersvorsorge wird damit in der bAV ausschließlich über das SPM ermöglicht, das allerdings derzeit (und auch nach der geplanten Änderung des BetrAVG durch das BRSG 2) nur bei Bestehen einschlägiger Tarifverträge, also nur einem eingeschränkten Personenkreis, zur Verfügung steht. Insofern entstünde im Bereich des Zugangs zu einer solchen garantierten Lösung eine massive Ungleichbehandlung der 2. Säule (bAV) im Vergleich zur 3. Säule der Altersversorgung, die so nicht akzeptabel erscheint, weil damit de facto die weitere Verbreitung der bAV gehindert und nicht gefördert würde.
- Möglichkeit der Hinterbliebenenabsicherung in der bAV: in der bAV können nicht nur Leistungsausgestaltungen i.S.d. AltZertG gefördert werden, sondern zumindest auch SPM, die in der Anwartschafts- und Auszahlungsphase eine Hinterbliebenenabsicherung vorsehen dürfen. Insofern kann die bAV hier für die Begünstigten bessere kollektive Todesfallabsicherungen vorsehen als die pAV.
- Vererbung bei schädlicher Verwendung in der pAV (im Gegensatz zur bAV): wie bislang dürften nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die neuen Altersvorsorgedepots bei Tod in der Anwartschafts- und Auszahlungsphase voll vererblich sein, auch wenn sich der Gesetzentwurf nahezu komplett dazu „ausschweigt“. Dies entspricht der Logik der bisherigen Förderung (vgl. BMF, Schreiben betr. Steuerliche Förderung der pAV vom 05.10.2023, Rn. 217). Von der Vererbung ausgenommen blieben weiterhin Zulagen und die Vorteile aus dem Sonderausgabenabzug, da es sich bei der Auszahlung an die Erben um eine schädliche Verwendung wegen zweckwidriger Verwendung von geförderten Altersvorsorgevermögen handelt.
- Fehlende arbeitsrechtliche Flankierung für die 80%-Produkte: für die 80%-Beitragsgarantieprodukte sowie für die Verrentung von 80% des erreichten Kapitals mit variabler Zusatzrente aus dem verbleibenden Betrag, die als Auszahlungsprodukt künftig auch für die bAV in den externen Durchführungswegen Pensionskasse, Direktversicherung und Pensionsfonds generell Anwendung finden sollte (vgl. § 3 Nr. 63 EStG, § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E iVm § 1 Abs. 1 Nr. 4 a) AltZertG-E), fehlt eine

arbeitsrechtliche Flankierung; hier müsste in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG – entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 4b) AltZertG-E – in der Definition der Beitragszusage mit Mindestleistung eine 80%-Beitragsgarantievariante zugelassen werden. Nur damit stünde diese Produktvariante arbeitsrechtlich generell zur Verfügung und als Verrentungsform nicht mit den Anpassungsvorgaben des § 16 BetrAVG in Konflikt. Vielmehr könnte dann in der Gestaltung einer Beitragszusage mit Mindestleistung die Ausnahmevorschrift des § 16 Abs. 3 Nr. 3 BetrAVG konform zu den arbeitsrechtlichen Anpassungsvorschriften des § 16 BetrAVG genutzt werden.

- Fehlende VAG-Abstimmung der Auszahlungsplanregelung in § 1 Abs. 1 Nr. 4b) AltZertG-E: Damit bAV-Versorgungsträger auch diesen Auszahlungsplan ohne Restverrentung mit der Höhe nach schwankenden Auszahlungsraten künftig gem. den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen durchführen dürfen, bedarf es einer entsprechenden Flankierung der Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG, § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EStG-E in den Bestimmungen des VAG.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die bAV mit ihren kollektiven Absicherungsmöglichkeiten weiterhin umfassend auch für die Zulagenförderung nach §§ 79 ff. EStG genutzt werden können sollte. Dazu enthält der RefE bereits einige grundlegend notwendige Elemente. Damit könnten Arbeitgeber im Rahmen der kollektiven bAV-Systeme weiterhin ihren Arbeitnehmern auch die Zulagenförderung verschaffen und damit zugunsten ihrer Belegschaften attraktive kollektive Vorsorgesysteme gestalten. Im Vergleich zur pAV, die künftig aufgrund der vielfältigen Wahlmöglichkeiten ein deutlich höheres finanzielles Wissen des Sparerers erfordern würde, bietet die bAV damit weiterhin einen vergleichsweise einfachen Zugang zu zweckgebundenen Altersvorsorgemodellen, die auch attraktive Risikoabsicherungen für Invalidität und Tod beinhalten können (anders als die geplante reformierte pAV).

In einem künftigen Gesetzgebungsverfahren, falls dieses auf diesem RefE aufbauen sollte, sollte durch eine Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG sowie durch flankierende Regelungen im VAG sichergestellt werden, dass die entsprechenden Versorgungsträger dies auch rechtssicher umsetzen können.

Sehr kritisch zu beurteilen ist zudem die Ungleichbehandlung der 2. Säule (bAV) im Vergleich zur 3. Säule (pAV) im Bereich der Zulagenförderung garantielter Produkte – hier sollte der Gesetzgeber, wenn er einen neuen Anlauf für eine Reform der pAV in der neuen Legislaturperiode unternehmen sollte, für ein insgesamt schlüssigeres Gesamtkonzept Sorge tragen.